

Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kolumbien und Peru andererseits; Inkraftsetzung

Vortrag an den Ministerrat

Gemäß Beschluss der Bundesregierung vom 30. Mai 2012 (Pkt. 26 des Beschl.Prot. Nr. 145) und der entsprechenden Ermächtigung durch den Herrn Bundespräsidenten wurde das Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kolumbien und Peru andererseits am 26. Juni 2012 in Brüssel vom Ständigen Vertreter Österreichs bei der EU unterzeichnet.

Das Übereinkommen entspricht sowohl den grundsätzlichen Interessen der EU als auch jenen der Republik Österreich. So werden positive Entwicklungen für die europäischen Exporte vor allem bei Maschinen, Transportausrüstung und Dienstleistungen erwartet.

Das Übereinkommen bietet der EU eine Gelegenheit, die Reformen in Kolumbien und Peru zu unterstützen, den Wohlstand dieser Länder zu mehren, ihr Wachstum zu konsolidieren und so die Lebensbedingungen der Menschen zu verbessern. Andere Mitglieder der Andengemeinschaft werden durch eine Beitrittsklausel ermutigt, sich dem Übereinkommen anzuschließen, wann immer sie dies wünschen. Vor diesem Hintergrund wurden die Verhandlungen zu einem Beitritt Ecuadors Mitte des Jahres 2013 aufgenommen und am 17. Juli 2014 erfolgreich zum Abschluss gebracht. Durch die vorläufige Anwendung des Beitrittsprotokolls trat Ecuador am 1. Jänner 2017 dem Übereinkommen bei. Das Übereinkommen steht Bolivien, dem anderen Mitglied der Andengemeinschaft, nach wie vor zur Unterzeichnung offen.

Die Stärkung der Menschen- und Arbeitsrechte in Kolumbien und Peru stellt eines der wesentlichen Ziele des gegenständlichen Übereinkommens dar. Dementsprechend betont schon dessen allererster Artikel, dass die Achtung demokratischer Werte, der Rechtsstaatlichkeit und grundlegender Menschenrechte wesentliche Elemente des Übereinkommens sind. Wenn eine Regierung gegen eines dieser wesentlichen Elemente verstößt, ist die EU, Kolumbien oder Peru berechtigt, die Vorteile des Übereinkommens gegen den Staat dieser Regierung auszusetzen.

Das Übereinkommen wird gemäß seinem Art. 330 Abs. 3 gegenüber Peru seit 1. März 2013 (ABl. L 56 vom 28.2.2013, S. 1–1) und gegenüber Kolumbien seit 1. August 2013 (ABl. L 201 vom 26.7.2013, S. 7–7) vorläufig angewendet. Da die vorläufige Anwendung durch die EU zum Teil mitgliedstaatliche Zuständigkeiten betreffen kann, wurde anlässlich des Ratsbeschlusses zur Genehmigung der Unterzeichnung und vorläufigen Anwendung des Übereinkommens durch die EU vom 31. Mai 2012 (2012/735/EU) seitens Österreichs eine Erklärung abgegeben, die klarstellt, dass eine Umsetzung von vorläufig angewandten Bestimmungen in mitgliedstaatlicher Zuständigkeit durch Österreich erst nach Abschluss des parlamentarischen Genehmigungsverfahrens erfolgen kann.

Das Übereinkommen ist ein gemischtes Abkommen, da es sowohl Angelegenheiten regelt, die in die Kompetenz der EU fallen, als auch solche, die in die Kompetenz der Mitgliedstaaten fallen.

Eine ausführliche handelsbezogene Nachhaltigkeitsprüfung, in der die potenziellen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Folgen des Übereinkommens mit den Andenstaaten untersucht wurden, wurde im Oktober 2009 veröffentlicht.

Die mit der Durchführung dieses Übereinkommens verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgets der jeweils zuständigen Ressorts.

Das Übereinkommen hat gesetzändernden bzw. Gesetzesergänzenden Inhalt und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter. Es ist nicht erforderlich, eine allfällige unmittelbare Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich durch einen Beschluss gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG, dass dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, auszuschließen. Da durch das Übereinkommen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf es der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Das Übereinkommen ist in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache authentisch. Anlässlich der Unterzeichnung wurde von der Bundesregierung die deutsche Sprachfassung genehmigt.

Anbei lege ich den authentischen Wortlaut des Übereinkommens in deutscher und englischer Sprache sowie die Erläuterungen vor.

Im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, dem Bundesminister für Finanzen, der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus sowie dem Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, stelle ich den

A n t r a g,

die Bundesregierung wolle

1. das Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kolumbien und Peru andererseits in deutscher und englischer Sprache und die Erläuterungen hiezu genehmigen,

2. das Übereinkommen unter Anschluss der Erläuterungen dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG zuleiten und
3. nach erfolgter Genehmigung dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, mich oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Angehörige/n des höheren Dienstes des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres zur Vornahme der Notifikation gemäß Art. 330 des Übereinkommens zu bevollmächtigen.

Wien, am 22. November 2018
Kneissl